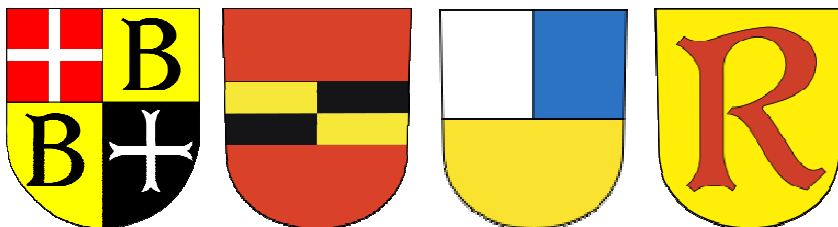


GESA BETZHOLZ GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE IM BETZHOLZ

ZWECKVERBANDS-STATUTEN

Totalrevision 2021 (Inkraftsetzung ab 01.01.2022)



**(Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz
der Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Amtsdauer	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8	Bekanntmachung	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1	Allgemeines	5
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
2.2.2	Initiative	6
Art. 12	Gegenstand	6
Art. 13	Vorprüfung	6
Art. 14	Zustandekommen und Einreichung	6
2.2.3	Fakultatives Referendum	6
Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 16	Ausschluss des Referendums	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 18	Beschlussfassung	7
2.4	Delegiertenversammlung	8
Art. 19	Zusammensetzung	8
Art. 20	Konstituierung	8
Art. 21	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 22	Kompetenzen	8
Art. 23	Vorsitz und Aktuar	9
Art. 24	Einberufung	9
Art. 25	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 26	Wahlen und Abstimmungen	10
Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
Art. 28	Anfragerecht der Delegierten	10
2.5	Die Betriebskommission	10
Art. 29	Zusammensetzung	10
Art. 30	Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 32	Aufgabendelegation	11



Art. 33	Beschlussfassung	11
Art. 34	Einberufung und Teilnahme	11
2.6	Die Schiessplatzkommission	12
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Aufgaben	12
Art. 37	Benützungsreglement	12
2.7	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 38	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 39	Aufgaben	12
Art. 40	Beschlussfassung	12
Art. 41	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	13
Art. 42	Prüfungsfristen	13
2.8	Prüfstelle	13
Art. 43	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 44	Einsetzung der Prüfstelle	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 45	Anstellungsbedingungen	13
Art. 46	Öffentliches Beschaffungswesen	13
4.	Verbandshaushalt	14
Art. 47	Finanzhaushalt	14
Art. 48	Buchführungsart	14
Art. 49	Kostenverteiler	14
Art. 50	Finanzierung der Investitionen	14
Art. 51	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	14
Art. 52	Haftung	14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	15
Art. 53	Aufsicht	15
Art. 54	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Art. 55	Austritt	15
Art. 56	Auflösung	15
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 57	Einführung eigener Haushalt	16
Art. 58	Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
Art. 59	Inkrafttreten	16



1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti bilden unter dem Namen „*GESA Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz*“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz und der des Präsidiums befinden sich in Hinwil.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Schiessanlage für die Verbandsgemeinden in Bubikon (300m / 50m / 25m).

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Die Einkaufsbedingungen sind in einem separaten Reglement aufgeführt. Erlass, Änderungen sowie die Aufhebung dieses Reglementes obliegen der Delegiertenversammlung.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (Parlament);
4. der Vorstandsvorsitz nachfolgend „Die Betriebskommission“ (Exekutive);
5. die Schiessplatzkommission;
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führt das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Betriebskommission bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 25'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext auf der Website der Sitzgemeinde.

Art. 14 Zustandekommen und Einreichung

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative auf der Website der Sitzgemeinde eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde auf je 5000 Einwohnende oder einen angebrochenen Teil davon Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten hat. Die Zahl der Abgeordneten wird jeweils zu Beginn einer Amtsdauer auf Grund der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres festgelegt.

Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium von Hinwil gestellt wird. Sie wählt:

1. das Vizepräsidium;
2. das Sekretariat;
3. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme Präsidium und Vizepräsidium;
5. die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Präsidiums der Betriebskommission;
11. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
14. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
16. die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten auf die Kostenträger;
17. die Bestellung von beratenden Kommissionen.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Das Sekretariat führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch einmal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 28 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Das Präsidium wird von Hinwil gestellt.

Art. 30 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 21 gelten entsprechend.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung; insbesondere die Ernennung der Schiessplatzkommission und deren Präsidium;

5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; insbesondere des Standwartes;
6. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 30'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'500.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 5'000.00;
8. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltenen Ausgaben, im folgenden Umfang:
 - b) einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 10'000.00;
9. den Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
10. die Ausarbeitung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
11. die Genehmigung des Benützungsreglements und dessen Abänderung;
12. sämtliche Anordnungen, die sich aus dem Betrieb der Schiessanlage ergeben, soweit diese nicht der Schiessplatzkommission zugewiesen sind;
13. die Vereinbarungen mit militärischen und polizeilichen Benützern der Anlage.

Art. 32 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 33 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 34 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Schiessplatzkommission

Art. 35 Zusammensetzung

Auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden wird eine Schiessplatzkommission durch die Betriebskommission ernannt. Sie besteht aus je einer Vertretung der auf der Gemeinschaftsschiessanlage zugelassenen Schiessvereine und der selbständigen Untersektionen für andere Distanzen sowie aus zwei Vertretungen der direkt betroffenen Anwohnerschaft.

Art. 36 Aufgaben

Die Schiessplatzkommission regelt den Schiessbetrieb und ist für die Festlegung der Schiesszeiten zuständig. Die Schiesszeiten sind auf ein für die Anwohnerschaft zumutbares Mass zu beschränken.

Art. 37 Benützungsreglement

Über alle organisatorischen Fragen stellt die Schiessplatzkommission ein Reglement auf, das der Genehmigung durch die Betriebskommission bedarf.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Im Übrigen gelten die kantonalen Richtlinien.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.8 Prüfstelle

Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 45 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 46 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 47 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 48 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 49 Kostenverteiler

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, folgender Kostenverteiler:

1. Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie Landerwerbskosten werden durch alle Verbandsgemeinden getragen.
2. Detailprojektierungskosten, Baukosten, sowie die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage werden nur durch am Schiessbetrieb partizipierende Gemeinden sowie der am Schiessbetrieb beteiligten Schiessvereinen und Truppen getragen.

Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach den Einwohnerzahlen der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 kostenbeteiligten Verbandsgemeinden. Massgebend dabei sind die Einwohnerzahlen per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 50 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 51 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 52 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 53 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Hinwil, Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 55 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 56 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 49.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 58 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2011 aufgehoben.



**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

Zweckverband GESA Betzholz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Benedetti

Katharina List

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr. 1170 vom 27. Oktober 2021
